

1. Name, Geschäftsjahr, Registrierung

- 1.1 Der Name der Gesellschaft ist: „*European Society for Computing and Technology in Anaesthesia and Intensive Care (ESCTAIC)*“.
- 1.2 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 1.3 Der Sitz der Gesellschaft ist Lübeck/Deutschland.
- 1.4 Die Gesellschaft wird im offiziellen Vereinsregister der Stadt Lübeck eingetragen.

2. Zielsetzung

- 2.1 Die Zielsetzung der ESCTAIC besteht in
 - 2.1.1 der Förderung wissenschaftlicher und praktischer Angelegenheiten auf dem Gebiet der DV und Technologie in Anästhesie und Intensivmedizin in Europa,
 - 2.1.2 der Entwicklung und Förderung der Zusammenarbeit zwischen europäischen Instituten, die auf dem Gebiet der Datenverarbeitung und Technologie in Anästhesie und Intensivmedizin tätig sind,
 - 2.1.3 der Förderung des Informationsaustausches und der Zusammenarbeit zwischen Einzelpersonen, wissenschaftlichen Institutionen und Wirtschaftsunternehmen.
 - 2.1.4 der Verbreitung von Informationen über DV und Technologie,
 - 2.1.5 der Kommunikation mit anderen Gesellschaften, die sich mit diesem Gebiet beschäftigen,
 - 2.1.6 der Förderung von Lehre und Ausbildung auf diesem Gebiet,
 - 2.1.7 der Nutzung von Wissen und Erfahrung auf dem Gebiet der DV und Technologie in Anästhesie und Intensivmedizin.
- 2.2 Um diese Ziele zu erreichen, wird die ESCTAIC Treffen, Kurse, Workshops und Kongresse organisieren sowie Publikationen fördern.
- 2.3 ESCTAIC nicht profitorientiert
 - 2.3.1 Die ESCTAIC verfolgt lediglich und ausschließlich Ziele, die nicht profitorientiert sind.
 - 2.3.2 Die Finanzmittel der ESCTAIC können nur in Übereinstimmung mit der Satzung der ESCTAIC verwendet werden.
- 2.4 Den Mitgliedern des Executive Committee oder einzelnen von ihnen kann für Ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung oder Vergütung – auch pauschal – gewährt werden, über deren Höhe ein Finanzausschuss entscheidet. Der Finanzausschuss besteht aus den nicht von der konkreten Beschlussfassung betroffenen Mitgliedern des Executive Committee sowie den beiden von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern.
- 2.5 Die Erstattung notwendiger Ausgaben ist erlaubt.
- 2.6 Die Erstattung derartiger Ausgaben ist nicht erlaubt, wenn der Zahlungszweck außerhalb der Interessen der ESCTAIC liegt oder der zu zahlende Betrag ungerechtfertigt hoch ist.
- 2.7 Die überprüften Jahresguthaben der Gesellschaft werden der Mitgliederversammlung vorgelegt.

3. Mitglieder der ESCTAIC

- 3.1 Die ESCTAIC besteht aus
 - 3.1.1 Ordentlichen Mitgliedern

- 3.2.1 Assoziierten Mitgliedern
- 3.1.3 Korrespondierenden Mitgliedern
- 3.1.4 Ehrenmitgliedern.
- 3.1.5 Ausgezeichneten Mitgliedern
- 3.2 Personen, die auf dem Gebiet der DV und Technologie in Anästhesie und Intensivmedizin tätig sind, können als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
- 3.3 Assoziierte Mitglieder können Körperschaften des öffentlichen Rechts, Gesellschaften oder Unternehmen sein, die auf dem Gebiet der DV und Technologie in Anästhesie und Intensivmedizin tätig sind.
- 3.4 Personen, die sich mit DV und Technologie in Anästhesie und Intensivmedizin beschäftigen, können als korrespondierende Mitglieder nominiert werden.
- 3.5 Herausragende Persönlichkeiten, die zur Entwicklung der DV beigetragen haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 3.6 ESCTAIC Mitglieder, die einen außergewöhnlichen Beitrag geleistet haben zur Förderung und Entwicklung der Ziele der ESCTAIC können zum Ausgezeichneten Mitglied ernannt werden.

4. Antrag auf Mitgliedschaft

- 4.1 Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich vorzunehmen und an das Executive Committee zu adressieren.
- 4.2 Das Executive Committee kann die Aufnahme mit einer Vierfünftel-Mehrheit ablehnen.
- 4.3 Jedes ordentliche Mitglied kann die Ernennung eines korrespondierenden oder Ehrenmitglieds vorschlagen.
- 4.4 Das Executive Committee kann mit einer Vierfünftel-Mehrheit über die Ernennung eines korrespondierenden oder Ehrenmitglieds entscheiden.

5. Wahlrecht und Wählbarkeit

- 5.1 Ordentliche Mitglieder sind wahlberechtigt. Sie können in das Executive Committee der ESCTAIC gewählt werden. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung einer Stimme auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich.
- 5.2 Assoziierte, korrespondierende und Ehrenmitglieder sind nicht wahlberechtigt. Sie können nicht in das Executive Committee der ESCTAIC gewählt werden.

6. Mitgliedsbeitrag

- 6.1 Ordentliche und assoziierte Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Das Executive Committee schlägt die Höhe des Betrages vor. Es wird auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Der Beitrag ist bis zum 1. Januar des laufenden Jahres zu entrichten.

7. Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft kann beendet werden,
 - 7.1.1 indem ein Mitglied eine schriftliche Austritterklärung an das Executive Committee richtet,

- 7.1.2 durch die Aufhebung der Mitgliedschaft.
- a) Diese kann durch das Executive Committee vorgenommen werden, wenn das Mitglied seinen fälligen Beitrag trotz zweier Warnungen nicht innerhalb des laufenden Jahres gezahlt hat.
 - b) Sie kann erfolgen, wenn ein Mitglied die Interessen der ESCTAIC verletzt. In diesem Fall schlägt das Executive Committee nach ordnungsgemäßer Mitteilung an das Mitglied der Mitgliederversammlung die Aufhebung der Mitgliedschaft vor. Das Mitglied wird ausgeschlossen, wenn sich zwei Drittel der Mitgliederversammlung in einer geheimen Abstimmung dafür aussprechen. Das betreffende Mitglied muss Gelegenheit erhalten, entweder auf der Mitgliederversammlung oder mittels einer schriftlichen Erklärung eine persönliche Stellungnahme abzugeben.
- 7.2 Nach Beendigung der Mitgliedschaft können keinerlei Ansprüche an die ESCTAIC erhoben werden.

8. Organisation der ESCTAIC

- 8.1 Die Organisation der ESCTAIC besteht aus
- 8.1.1 der Mitgliederversammlung
 - 8.1.2 dem Executive Committee

9. Beschlüsse, Niederschriften

- 9.1 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst, außer in gesondert genannten Fällen. Ist das Ergebnis unentschieden, hat der Vorsitzende die entscheidende Stimme.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Executive Committee.
- 9.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 9.4 Abstimmungen erfolgen grundsätzlich in Mitgliederversammlungen, und zwar in offener Wahl, es sei denn, es wird Abweichendes beschlossen. Das Executive Committee kann zudem beschließen, dass die Durchführung von, die Teilnahme an Mitglieder-versammlungen und/oder die Stimmabgabe im Rahmen von Mitgliederversammlungen auf elektronischem Wege (insbesondere im Wege einer Online-Konferenz oder im Rahmen kombinierter Präsenz-Online-Versammlung mit Bild- und Tonübertragung) erfolgen kann. Die zur Teilnahme erforderlichen personalisierten Zugangsdaten werden den Mitgliedern zusammen mit der Einladung übermittelt. Dabei ist durch ergänzende Vorkehrungen (etwa Kennwortschutz) sicherzustellen, dass die Abgabe des Stimmrechts nur durch hierzu befugte Mitglieder erfolgen kann.
- 9.5 Außerhalb von Mitgliederversammlungen können Beschlüsse auch in Textform oder auf elektronischem Wege gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern mindestens einen Monat zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen
- 9.6 Die Abgabe seiner Stimme kann ein Mitglied auf ein anderes Mitglied mittels Vollmacht übertragen. Vor Ausübung übertragener Stimmrechte muss eine unterzeichnete Vollmacht dem Executive Committee zugeleitet werden. Über Abstimmungen muss eine Niederschrift angefertigt werden. Sie enthält die Anzahl der anwesenden bzw. mitwirkenden Mitglieder, das Abstimmungsergebnis, die gestellten Anträge und die Beschlüsse.
- 9.7 Der Sekretär bewahrt die Niederschrift auf. Er und der Vorsitzende der Versammlung unterzeichnen sie.

10. Mitgliederversammlung

10.1 Es gibt eine Mitgliederversammlung.

10.1.1 Alle Mitglieder eines Landes haben das Recht, an den nationalen Treffen ihres Landes teilzunehmen.

10.1.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung der Gesellschaft findet mindestens alle zwei Jahre statt.

10.1.2.1 Die Mitgliederversammlung wird in der Regel durch das Executive Committee mindestens einen Monat im Voraus in Textform einberufen. Fünf Mitglieder können die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

10.1.2.2 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

10.1.2.2.1 die Mitglieder des Executive Committee zu wählen,

10.1.2.2.2 den Bericht der Finanzkontrollkommission entgegenzunehmen und die geprüften Guthaben zu bestätigen,

10.1.2.2.3 die Finanzkontrollkommission zu wählen.

10.1.2.2.4 Im Executive Committee kann die Vertrauensfrage gestellt werden. Wird das Vertrauen nicht ausgesprochen, wird ein neues Executive Committee gewählt.

10.2 Die Einberufung einer Mitgliederversammlung beinhaltet Ort, Datum und Zeit der Zusammenkunft.

11. Executive Committee

11.1 Die Mitglieder des Executive Committee vertreten die Gesellschaft gemäß § 26 Bürgerliches Gesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland. Jedes Mitglied des Executive Committee vertritt die Gesellschaft allein.

11.2 Das Executive Committee besteht aus

11.2.1 dem Vorsitzenden

11.2.2 dem Generalsekretär

11.2.3 dem Schatzmeister

11.3 Wahl der Mitglieder des Executive Committee

11.3.1 Die Mitglieder des Executive Committee werden durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Ihre Wahl erfordert die einfache Mehrheit. Wird diese nicht erreicht, wird über die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen abgestimmt.

11.3.2 Die Amtszeit aller Mitglieder des Executive Committee beträgt vier Jahre.

11.4 Rücktritt eines Mitglieds des Executive Committee

11.4.1 Ein Mitglied des Executive Committee kann von seinem Amt zurücktreten.

11.4.2 Tritt ein Mitglied des Executive Committee von seinem Amt zurück, tritt das neugewählte Mitglied sein Amt für die laufende Amtsperiode an.

11.5 Abwahl

11.5.1 Ein Mitglied des Executive Committee kann während seiner Amtszeit durch die Jahreshauptversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit abgewählt werden, während gleichzeitig ein Nachfolger gewählt wird.

11.6 Aufgaben des Executive Committee

11.6.1 Das Executive Committee ist das ausführende Organ der ESCTAIC. Seine Aufgaben sind:

11.6.1.1 Beteiligung an der Ausarbeitung des Programms von Zusammenkünften der ESCTAIC,

11.6.1.2 Vorbereitung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung,

11.6.1.3 Bestätigung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,

11.6.1.4 Entscheidung über die Vergabe von Auszeichnungen und Preisen,

- 11.6.1.5 Vorschlag der Prüfer.
- 11.6.2 Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Executive Committee in der Regel einmal pro Jahr in Verbindung mit der Mitgliederversammlung ein. Eine Sondersitzung kann durch zwei Mitglieder des Executive Committee mindestens drei Monate im Voraus schriftlich einberufen werden.
- 11.7 Aufgaben der Funktionäre**
- 11.7.1 Die tägliche Büroarbeit wird vom Sekretär und Schatzmeister erledigt. Der Vorsitzende des Executive Committee koordiniert die Arbeit. Sie teilen sich die Arbeit in der Hauptsache wie folgt:
- 11.7.1.1 Der Generalsekretär ist für die Kommunikation zwischen den Mitgliedern der ESCTAIC zuständig und sorgt dafür, dass sich die Eintragung als Verein stets auf dem neuesten Stand befindet.
- 11.7.1.2 Der Schatzmeister ist für die Liste der Mitglieder und das Budget zuständig.
- 11.8 Das Executive Committee hat das Recht, zusätzliche Berater zum Committee vorzuschlagen. Sie werden von den Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit bestätigt. Die Berater sind Mitglied des Executive Committee, haben jedoch kein Mandat bei Entscheidungen des Executive Committee mitzubestimmen.
- 11.8.1 Medizinischer Berater: unterstützt das Executive Committee in medizinischen Fragen.
- 11.8.2 Technischer Berater: unterstützt das Executive Committee in technischen Fragen.
- 11.9 Die Haftung der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie die Haftung des Vereins wegen Vorstandsverschulden ist wie folgt ausgeschlossen:
- 11.9.1 für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit diese Schäden nicht auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.
- 11.9.2 für sonstige Schäden, soweit diese nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.
- 11.9.3 Zudem ist die Innenhaftung des Vorstands gegenüber dem Verein ausgeschlossen, es sei denn, es wurde vorsätzlich gehandelt. Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten nicht, wenn zur Absicherung des Haftungsrisikos vom Verein eine Versicherung abgeschlossen wurde.

12. Änderung der Satzung

- 12.1 Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung der Satzung nach Darlegung und Diskussion der vorgeschlagenen Änderungen mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließen.

13. Auflösung der ESCTAIC

- 13.1 Die ESCTAIC kann mit einer Viertelfünftel-Mehrheit aufgelöst werden.
- 13.2 Alle Mitglieder müssen durch mindestens ein oder zwei Absichtserklärungen von der Auflösung der Gesellschaft in Kenntnis gesetzt werden. Ferner muss die Auflösung auf der Tagesordnung ausdrücklich angekündigt werden.

Verwendete Abkürzungen:

- ESCTAIC:** European Society for Computing and Technology in Anaesthesia and Intensive Care
DV: Datenverarbeitung

*The English version of the statutes are only provided for the discussion within in the society.
The only legally binding version is the German version as registered with the German authorities.*



Version	Date	Status	Comment
3.1 DE	03. Jun. 2013	Final	German version as agreed upon on the AGM 2013 in Barcelona/Spain
4.5 EN	07. Jun. 2019	Final	English version as agreed upon on the AGM 2019 in Vienna/Austria
4.5 DE	07. Jun. 2019	Final	German version as registered with the German authorities

European Society for Computing and Technology in
Anaesthesia and Intensive Care (ESCTAIC) e.V.
Blanckstr. 33 – D-23564 Lübeck – Germany
Legal@ESCTAIC.org – www.ESCTAIC.org